

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 212 C 13/25



Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr.jur. Matthias Böse**, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.:
5480/25/MB

gegen

MILES Mobility GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Leibnizstraße 49, 10629 Berlin,
Gz.: F624670920727

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Jan-Michael Grages**, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, 20355 Hamburg, Gz.:
189/25JG

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch den Richter Dr. Schneider am 30.07.2025
beschlossen:

1. Der auf den 21.08.2025, 12:00 Uhr, Saal I/101 anberaumte Verkündungstermin wird aufgehoben.
2. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf den **30.10.2025, 9:30 Uhr, Saal I/101.**

Gründe:

Das Gericht weist die Beklagte darauf hin, dass die Beweislast für den Umstand, dass in dem streitgegenständlichen Zeitraum in dem von ihr vermieten Fahrzeug geraucht wurde, bei ihr liegen

dürfte.

Zwar trägt nach allgemeinen Grundsätzen - und unabhängig von der Frage, ob es sich hier um eine Leistungs- oder Eingriffskondiktion handelt - der Bereicherungsgläubiger die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund erfolgte (siehe nur BGH, Urteil vom 14.11.2006 - X ZR 34/05 = NJW-RR 2007, 488 [489 Rn. 9]). Der Bereicherungsschuldner muss lediglich im Rahmen der sekundären Darlegungslast Umstände vortragen, aus denen er den Rechtsgrund ableitet (dazu etwa BGH, Urteil vom 14.07.20003 - II ZR 335/100 = NJW-RR 2004, 556). Die Verteilung der Beweislast bleibt davon aber unberührt.

In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass, wer gestützt auf eine Bankvollmacht Beträge vom Konto des Vollmachtgebers abgehoben hat, im Rückforderungsprozess die Beweislast für das Bestehen eines Rechtsgrunds trägt (siehe neben den seitens des Klägers im Schriftsatz vom 10.07.2025 zitierten Quellen noch BGH, Urte. v. 14.11.2006 - X ZR 34/05 = NJW-RR 2007, 488 [489 f.]; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 19. März 2013 – 3 U 1/12 –, juris, Rn. 45; *Retzlaff*, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 812 Rn. 76; *Schwab*, in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 476 m. w. N.). In diesen Fällen muss also nicht der Bereicherungsgläubiger beweisen, dass es an einem Rechtsgrund für den Einzug fehlte, sondern der Bereicherungsschuldner, dass ein Rechtsgrund für den Einzug bestand.

Diese Grundsätze dürften in gleicher Weise für den Fall des Lastschriftinzugs gelten (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.1998 - 20 U 1/98 -, juris). Denn durch das Lastschriftverfahren soll (lediglich) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinfacht und beschleunigt, nicht aber die grundsätzliche Verteilung der Beweislast umgekehrt werden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.1998 - 20 U 1/98 -, juris, Rn. 24). Der Lastschriftgläubiger, der sich einer Forderung berührt, bleibt also für den Rechtsgrund des Einzugs, im konkreten Streitfall die Erfüllung des Tatbestands der Vertragsstrafe darlegungs- und beweisbelastet.

Im konkreten Streitfall dürfte die Beklagte bislang keinen geeigneten Beweis angetreten haben, um die seitens der Klägerin bestrittene Behauptung, wonach diese zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt in dem Mietfahrzeug geraucht haben soll, zu beweisen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb von 3 Wochen**.

Die Parteien werden gebeten, **innerhalb derselben Frist** mitzuteilen, ob Einverständnis mit dem Übergang ins schriftliche Verfahren besteht.

Dr. Schneider
Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 01.08.2025

Teltow, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle